Satzung der Stadt Jena über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

vom 13.12.2017 veröffentlicht im Amtsblatt 5/18 vom 01.02.2018, S. 54

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

Änderung vom 16.11.2022 (Amtsblatt Nr. 5/23 vom 02.02.2023, S. 30)

Aufgrund §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBI. S. 91, 95) und § 18 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBI. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.02.2014 (GVBI. S. 45, 46); §§ 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.10.2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.Juni 2017 (GVBI.S.150) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (Straßen im Sinne dieser Satzung) im Gebiet der Stadt Jena, ungeachtet, ob es sich um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.
- (2) Zu den Bestandteilen der Straßen im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz und des § 2 des Thüringer Straßengesetzes gehören insbesondere die Fahrbahn, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, die im Zuge der öffentlichen Straßen liegenden Brücken, Tunnel und Durchlässe, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
- (3) Unberührt von dieser Satzung bleiben die ortsrechtlichen Regelungen über die öffentlichen Marktveranstaltungen, insbesondere die Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena vom 20.06.2001 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Regelungen der Grünflächensatzung der Stadt Jena vom 13.11.1991 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für kommunale Werbenutzungsverträge.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Sondernutzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen über den Gebrauch hinaus, der jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften (Gemeingebrauch) gestattet ist.
- (1a) Sondernutzungen sind insbesondere auch
 - reservierte Stellplätze für Fahrzeugsharing und Betrieb von E-Ladesäulen inklusive dazugehöriger Stellplätze

- Auf oder über der öffentlichen Verkehrsfläche verlegte Kabel und anderes Zubehör zum Laden von Elektrofahrzeugen
- Briefkästen, Postablagekästen und Packstationen und andere der Annahme, als Zwischenlager oder der Abholung/Zustellung von Briefen, Zeitungen, Paketen dienende fest auf oder über öffentlichen Verkehrsflächen errichtete bauliche Anlagen oder Einrichtungen
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für die Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 3 Erlaubnisfreie, Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 2 sind anzeigepflichtig. Sind für eine nach Absatz 2 erlaubnisfreie Sondernutzung Eingriffe in den Straßenkörper erforderlich, sind diese Eingriffe zuvor bei der Stadt Jena anzuzeigen und mit dieser abzustimmen.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte oder baugenehmigungsfreie Bauteile wie Gebäudesockel, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Eingangsstufen, Gesimse, Erker, Fassadenverkleidungen, Vordächer, Kragplatten, Sonnenschutzdächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte Versorgungsschächte, und Notausstiege Gehwegen, Fußgängerzonen und Verkehrsberuhigten Bereichen innerhalb der in § 4 genannten Höhen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand oder vom Rand der Fahrgasse für Feuerwehr-, Rettungs- und Lieferfahrzeuge entfernt sind,
 - b) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums,
 - c) Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen ohne Werbeflächen, Fahrgastunterstände bzw. Infotafeln u. ä. Einrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeflächen, Parkscheinautomaten.
 - d) das Aufstellen von Tribünen, Rednerpulten, Transparenten, Fahnenstangen und einzelnen Gegenständen aus Anlass von öffentlichen, erlaubten Versammlungen, Umzügen und Prozessionen.
 - e) städtische Anlagen und Bauwerke, wie Treppen, Überdachungen zu unterirdischen Verkehrsanlagen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Uhren, Anschlagsäulen und Tafeln, Bänke, Papierkörbe und Ähnliches,
 - f) das Befahren von Straßen über der angeordneten Tonnagebegrenzung zum Zwecke der betrieblichen Unterhaltung des Grundstückes wie Anlieferung von Brennstoffen, Möbeln u.Ä.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen im Sinne von Absatz 2 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder sonstige öffentliche Interessen oder städtebauliche Gründe dies erfordern.

§ 4 Sonstige Benutzung

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende

- Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.
- (2) Sonstige Benutzung im Sinne von Absatz 1 ist auch die Inanspruchnahme des Luftraumes über öffentlichen Verkehrsflächen, soweit dieser über Gehwegen oder Fußgängerstraßen oberhalb einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnflächen oberhalb einer Höhe von 4,50 m genutzt wird und öffentliche Verkehrsinteressen im Einzelfall nicht entgegenstehen.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Eine Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Jena und darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis erteilt worden ist.
- (2) Liegt eine mehrfache Sondernutzung vor, so ist jede der Sondernutzungen erlaubnispflichtig.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzungen oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Werbung an Stadtbeleuchtungsmasten ist nur zulässig als Wirtschaftswerbung im Rahmensystem oder als Veranstaltungs-/Imagewerbung an Montagepunkten, sofern vorhanden
- (6) Die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach polizeilichen, gewerberechtlichen oder planungs- und baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (7) Auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (8) Wer einer Sondernutzungserlaubnis bedarf, hat diese bei der Stadtverwaltung Jena unter Angabe der Art und der Zeit der Sondernutzung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu beantragen.

§ 6 Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadt Jena zu beantragen.
- (2) Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, und für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist,
 - b) Angaben über Art, Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres soweit dies möglich ist.
- (3) Dem Antrag sollen beigefügt sein:
 - a) bei baulicher Sondernutzung ein Lageplan (Auszug aus der Stadtkarte oder Katasterplan) mit eingetragenem Standort sowie Grundriss mit Maßangaben,

- b) bei gewerblicher Sondernutzung ferner eine fotografische Darstellung der aufzustellenden Einrichtung.
- (4) Der Antrag muss so rechtzeitig mindestens 2 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung gestellt werden, dass die für die Erteilung der Erlaubnis notwendigen Feststellungen getroffen werden können.
- (5) Befristete Sondernutzungsgenehmigungen werden nach Einzahlungsnachweis der festgesetzten Gebühren einschließlich Auslagen erteilt (Vorauskasse).

§ 7 Erlaubnisversagung und Erlaubniswiderruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen oder zu widerrufen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
- (1a) Die Verwendung von Terrassenheizstrahlern und vergleichbaren Geräten zur Erwärmung der Außenluft ist nicht gestattet.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt oder widerrufen werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für Fußgängerzonen.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 - c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können und bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße,
 - d) die Straße (z. B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben werden kann,
 - e) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
 - f) ein Antragsteller wiederholt und nachweislich gegen Auflagen aus Sondernutzungserlaubnissen verstößt.
- (4) Gerät der Gebührenschuldner bei Ratenzahlung der Gebühren mit mehr als zwei Raten in Verzug, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 8 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 9 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann. Erfolgt der Nachweis über den Beendigungszeitpunkt durch den Erlaubnisnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt, so gilt der Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme.

§ 10 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 11 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis, bei Änderung, Umstufung sowie Einziehung der Straße oder bei durch die Stadt veranlasster Sperrung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 12 Gebühren und Kosten

- (1) Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigung bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

§ 13 Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht (Gestattungsvertrag)

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch eine gesonderte Vereinbarung (Gestattungsvertrag) geregelt, in der insbesondere das Nutzungsentgelt und die Verpflichtungen festgelegt werden sollen, die gewährleisten, dass der Gemeingebrauch an der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt wird. Bei Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, wobei eine vorübergehende Störung außer Betracht bleibt, kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (2) Für die Berechnung des Nutzungsentgeltes gilt das Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebührensatzung entsprechend.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung besteht nicht.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß §§ 19, 20 Abs. 1 und 2 ThürKO kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 bis 3 ohne Erlaubnis Sondernutzungen ausübt, ändert, erweitert oder eine bereits erteilte Erlaubnis Dritten überlässt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 5 die mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht einhält,
 - c) entgegen § 8 öffentliche Leitungen oder Einrichtungen stört, gefährdet oder deren Zugang behindert,
 - d) entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Beendigung einer erlaubten Sondernutzung nicht anzeigt,

- e) entgegen § 10 die Sondernutzungsanlage oder zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht beseitigt oder den früheren Zustand der Straße nicht wieder herstellt,
- f) entgegen § 11 Abs. 1 Sondernutzungsanlagen oder Gegenstände nicht vorschriftsgemäß errichtet oder unterhält,
- g) entgegen § 11 Abs. 2 einen beschädigten Straßenkörper nicht verkehrssicher verschließt.
- (2) Die Ahndung von Zuwiderhandlungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere nach § 23 Bundesfernstraßengesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jena über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 11.11.1992 (Amtsblatt Nr. 2/93 vom 01.02.1993, S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.01.2004 (Amtsblatt Nr. 12/04 vom 25.03.2004, S. 107) außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

- § 2 Abs. 1a sowie § 3 Abs. 2 a) treten rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- § 7 Abs. 1a tritt rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.